

Miet- und Kostenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Vellmar

(i.d.F. der Euroeinführungssatzung vom 27.09.2001)

§ 1 Benutzungsentgelte

Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.

(1) Kostenfreie Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
 - b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
 - c) Weihnachtsfeiern (Jahresabschlußveranstaltungen)
- kostenfrei überlassen.

Von der kostenfreien Überlassung ausgenommen ist die Benutzung technischer Nebenleistungen, allgemeiner Dienstleistungen, die Benutzung der Thekenanlagen und der Küchen- und Kühlräume.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den in § 1 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, zu 50% der in § 1 Abs. 5 festgesetzten Entgelte überlassen.

Von der Überlassung zum ermäßigten Entgelt ausgenommen ist die Benutzung technischer Nebenleistungen, allgemeiner Dienstleistungen, die Benutzung der Thekenanlagen und der Küchen- und Kühlräume.

(3) Überlassung zum vollen, erhöhten Entgelt

Den in § 1 Abs. 1 genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten für

- a) Veranstaltungen, soweit sie selbst Veranstalter sind und bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt
- b) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt
- c) Veranstaltungen, soweit sie nur Ausrichter sind und bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, mit 25% Aufschlag gemäß der in § 1 Abs. 5 festgesetzten Entgelte überlassen.

(4) Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen gemäß der in § 1 Abs. 5 festgesetzten Entgelte überlassen.

(5) Folgende Entgelte werden für die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Benutzern festgesetzt:

a) **Mehrzweckhalle Frommershausen**

Großer Saal	230,00 €
Kleiner Saal	115,00 €
Gesellschaftsraum	62,00 €
Großer + Kleiner Saal	287,00 €
Kleiner Saal + Gesellschaftsraum	152,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	22,50 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	11,00 €

b) **Kulturhalle Niedervellmar**

Großer Saal	115,00 €
Kleiner Saal	39,00 €
Konferenzraum	59,00 €
Großer + Kleiner Saal	135,00 €
Vereinszimmer	11,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	22,50 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	11,00 €

c) **Bürgerhaus Obervellmar**

Großer Saal	76,00 €
Kleiner Saal	39,00 €
Gesellschaftsraum	39,00 €
Großer + Kleiner Saal	96,00 €
Vereinszimmer	11,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	15,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	8,00 €

d) **Bürgerhaus Vellmar-West**

Großer Saal	76,00 €
Kleiner Saal	39,00 €
Großer + Kleiner Saal	96,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	19,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	10,00 €

§ 2¹ Benutzungsentgelte

Für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern.

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 2 Abs. 4 festgesetzten Entgelte überlassen.

¹ Zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.08.2001, veröffentlicht am 24.08.2001 im Wochenspiegel Nr. 34

(2) Den auswärtigen Benutzern sowie den auswärtigen Vereinen, Verbänden und Organisationen werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 2 Abs. 4 festgesetzten Entgelte plus 30% Aufschlag überlassen.

(3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 2 Abs. 4 festgesetzten Entgelte plus 50% Aufschlag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer überlassen.

(4) Folgende Entgelte werden für die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Benutzer festgesetzt:

a) **Mehrweckhalle Frommershausen**

Großer Saal	607,00 €
Kleiner Saal	205,00 €
Gesellschaftsraum	129,00 €
Großer + Kleiner Saal	731,00 €
Kleiner Saal + Gesellschaftsraum	326,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	48,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	24,00 €

b) **Kulturhalle Niedervellmar**

Großer Saal	242,00 €
Kleiner Saal	81,00 €
Konferenzraum	121,00 €
Großer + Kleiner Saal	284,00 €
Vereinszimmer	24,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	48,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	24,00 €

c) **Bürgerhaus Obervellmar**

Großer Saal	163,00 €
Kleiner Saal	81,00 €
Gesellschaftsraum	81,00 €
Großer + Kleiner Saal	202,00 €
Vereinszimmer	24,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	32,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	16,00 €

d) **Bürgerhaus Vellmar-West**

Großer Saal	205,00 €
Kleiner Saal	102,00 €
Großer + Kleiner Saal	261,00 €
Küchenbenutzung mit Kochen	39,00 €
Küchenbenutzung ohne Kochen/ Theken- und Kühlhausbenutzung	20,00 €

§ 3 Nebenleistungen

(1) Technische Nebenleistungen

a)	Lautsprecheranlage incl. Rednerpult und Mikrofon	23,00 €	
	Mikrofon zusätzlich	5,00 €	
	Bei einer Nutzung durch ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen.		
b)	Lautsprecheranlage incl. Rednerpult und Mikrofon	46,00 €	
	Mikrofon zusätzlich	10,00 €	
	Bei einer Nutzung durch andere Benutzer.		
c)	Nutzung des Klaviers (soweit vorhanden)	36,00 €	zzgl. Kosten f. Stimmen
d)	Scheinwerferspot	23,00 €	
e)	Transportwagen je Stunde und Arbeiter		nach Tarif

(2) Allgemeine Dienstleistungen

a)	Benutzung von Geschirr und Bestecken	
	Kaffeegedeck	0,20 €
	Besteck	0,20 €
	Einzelteil (Teller, Gläser etc.)	0,15 €

Eine Benutzung des Geschirrs außerhalb der Gemeinschaftseinrichtung kann nur für max. 100 Pers. erfolgen.

b)	Telefoneinheiten	0,10 €
c)	Ausleihe Garderobenständer	5,00 €
d)	Ausleihe Bühnenelement (2 x 1 m)	8,00 €
e)	Ausleihe Stellwand	2,00 €
f)	Ausleihe Tisch (70 x 110/120)	1,50 €
g)	Ausleihe Stuhl	0,80 €
h)	Zusätzliche Bestuhlung ab 501 - 850	112,00 €
	ab 851 - 1200	225,00 €
i)	Aufstellung der Tische bei Ausstellungen und Märkten	
	von 0 - 50	84,00 €
	ab 50 - 150	169,00 €
(j)	Sonderstrom / je KW	nach Tarif
(k)	Zusätzl. Arbeitsstunden Hausmeister nach Tarif (U. a. Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes)	

(3) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Zuschlages von 10% der anfallenden Kosten erhoben. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Vellmar.

§ 4 Übermäßige Verschmutzungen

Für Verschmutzungen, die den normalen Rahmen übersteigen, wird ein Reinigungs-entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5 Sonderregelungen

(1) Für notwendige Auf- und Abbautage wird jeweils die Hälfte der Grundmiete der benutzten Räumlichkeit erhoben.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Magistrat die Höhe der Benutzungsentgelte pauschal festsetzen.

(3) Bei einer widerrechtlichen Übertragung der Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen wird eine Gebühr in Höhe des doppelten Entgeltes erhoben.

(4) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen kann der Magistrat die in § 1 Abs. 5 aufgeführten Benutzungsentgelte durch Beschluß ermäßigen bzw. die Räumlichkeiten kostenfrei überlassen.
Bei Vereinsjubiläen - alle 25 Jahre - von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei.

§ 6 Härtefälle

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Magistrat das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

Vellmar, den 30. Juli 1998

Der Magistrat

Kurt Stückrath
Bürgermeister